Satzung der Kreisgemeinschaft Gumbinnen e.V.

§ 1 - Name, Gründungsjahr, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Kreisgemeinschaft Gumbinnen e.V."
- 2. Der Verein wurde 1954 gegründet und hat seinen Sitz in Bielefeld, der Patenstadt der Stadt und des Kreises Gumbinnen. Er ist korporatives Mitglied der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. mit Sitz in Hamburg.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 3. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht:
 - Durch die Pflege von Kontakten aller in Stadt und Kreis Gumbinnen beheimateten Personen und deren Nachkommen.
 - durch treffen aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, in Gegenwart und Zukunft den Zusammenhalt ihrer Mitglieder zu erhalten und zu festigen.

Dazu dienen insbesondere:

- die Veranstaltung eines im allgemeinen j\u00e4hrlich stattfindenden Bundestreffens in der Patenstadt Bielefeld und anderer Zusammenk\u00fcnnfte von Gumbinnern an m\u00f6glichst vielen Orten in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Fortführung und Zusammenfassung der Gumbinner Gruppen, Vereinigungen und die Pflege der Traditionen,
- die Sammlung und Erhaltung aller heimatlichen, kulturellen und historischen Werte. Diese sollen veröffentlicht (z.B. im Gumbinner Heimatbrief und/oder der Homepage "www.kreis-gumbinnen.de") oder in anderer Weise allen Interessierten zugänglich gemacht werden,
- die Pflege der Verbindung zu der Patenstadt Bielefeld,
- die Pflege der Verbindung zu unserer Heimatstadt Gumbinnen / Gusev sowie zu den Gemeinden im Kreis Gumbinnen.
- die Pflege und Sicherung des kulturellen Erbes in unserer Heimat,
- die Pflege der Verbindung zu den anderen Heimatkreisen und der Landsmannschaft Ostpreußen,
- die Unterhaltung und Förderung der "Stiftung Gumbinnen".

§ 3 - Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Uneigennützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ausnahmen sind in § 13 festgelegt.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1. Als Mitglieder können aufgenommen werden: alle im Heimatkreis Gumbinnen geborenen oder dort Heimatrecht besitzenden Personen, deren Ehegatten und ihre Nachkommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis (Kreisdatei). Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 entsprechend.
- 2. Ferner können Förderer der Kreisgemeinschaft aufgrund eines besonderen Beschlusses des ge-

schäftsführenden Vorstandes Mitglied werden.

- 3. Die Vereinsangehörigen gliedern sich in:
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- 4. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die von der Kreisversammlung in den Vorstand oder ein sonstiges Gremium gewählt worden sind oder eine besondere Funktion in der Kreisgemeinschaft ausüben.
- Passive Mitglieder sind die übrigen Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis (Kreisdatei) geführt werden.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - an sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen der Kreisgemeinschaft teilzunehmen,
 - Anträge an die Kreisversammlung zu stellen,
 - ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben.
- 2. Voraussetzung für die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Satzung, Beschlüsse und Richtlinien der Kreisgemeinschaft zu beachten und
- sich nach ihren Kräften für die Kreisgemeinschaft und ihre Ziele einzusetzen, ihren Nutzen zu mehren und Schaden von ihr abzuwenden.

§ 7 - Ehrung und Auszeichnung von Mitglieder

- Der geschäftsführende Vorstand ehrt natürliche Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke und um die Entwicklung der Kreisgemeinschaft besondere Verdienste erworben haben.
- 2. Verdienstabzeichen und Ehrenzeichen nebst Urkunden der Landsmannschaft Ostpreußen werden nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden / der Vorsitzenden verliehen.
- 3. Persönlichkeiten, die sich um Stadt und Land Gumbinnen oder um die Kreisgemeinschaft und ihre Ziele oder um das Patenschaftsverhältnis Bielefeld Gumbinnen verdient gemacht haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.
- 4. Über die Verleihungen von Ehrungen beschließt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes der Vorstand.
- 5. Ehrenmitglieder können auf Einladung an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod.
 - durch freiwilligen Austritt und
 - durch Ausschluss aus der Kreisgemeinschaft Gumbinnen e.V.
- 2. Der Austritt ist an keine Frist gebunden.
- 3. Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 4. Der Ausschluss kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Kreisgemeinschaft schädigt, geschädigt hat oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- 5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- 6. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung der Einspruch an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 - Beiträge

- 1. Ein Jahresbeitrag und dessen Höhe wird nach Maßgabe der Notwendigkeit durch die Kreisversammlung festgelegt.
- 2. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Soweit keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden, besteht die Erwartung, dass die Mitglieder auf freiwilliger Basis Spenden erbringen.

§ 10 - Organe der Kreisgemeinschaft

Die Organe der Kreisgemeinschaft sind:

- die Kreisversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 - Kreisversammlung

- 1. Die Kreisversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand übertragen wurden.
- 2. Jedes volljährige Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 3 dieser Satzung hat nur eine Stimme. Stimmenbündelung ist nicht erlaubt.
- 3. Die Kreisversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich in der Patenstadt Bielefeld statt. Sie wird gemäß § 13 Absatz 2 mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung im "Gumbinner Heimatbrief" und auf der eigenen Homepage "www.kreis-gumbinnen.de" bekannt zu geben.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Versammlungsleiter ist der / die Vorsitzende und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stv. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied; er / sie übt das Hausrecht aus. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Kreisversammlung gewählt.
- 6. Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Kreisversammlung zu genehmigen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 10. Für die Dauer der Wahlperiode werden für den 1. Schatzmeister / 1. Schatzmeisterin und 2. Schatzmeister / 2. Schatzmeisterin jeweils zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist erlaubt.
- 11. Die zu wählenden Beiräte des Vorstandes können gemeinsam in einem Wahlgang bestimmt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- 12. Bei Neu- und Wiederwahl des Vorsitzenden wird für diesen Wahlvorgang ein Wahlleiter gewähl
- 13. Die Tagesordnung muss unter anderem enthalten:
 - Berichte über die T\u00e4tigkeiten des gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - ggf. Durchführung von Wahlen,
 - ggf. Wahl der Kassenprüfer.
 - Bericht des / der Vorsitzenden der "Stiftung Gumbinnen",
 - Verschiedenes.
- 14. Anträge zu Punkt "Verschiedenes" sind spätestens acht Tage vor der Kreisversammlung schriftlich dem / der Vorsitzenden zuzuleiten. Verspätet eingehende Anträge können mit Mehrheitsbeschluss der Kreisversammlung zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 15. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- 16. Über die Sitzung der Kreisversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Beiräten,
- den Stadtteilvertretern,
- den Bezirks- bzw. Kirchspielvertretern,
- dem / der Vorstandsvorsitzenden der "Stiftung Gumbinnen".
- 2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beiräte werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigen.
- 3. Die Stadtteil- und Bezirks- bzw. Kirchspielvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.
- 4. Die Sachbereiche für die Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Kreisversammlung festgelegt.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem / der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich auch per E-Mail möglich einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Ergänzungsanträge sind bis zum Sitzungsbeginn möglich. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für die Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- 6. Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Sitzung zu genehmigen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist zu beschließen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin kann themenbezogene Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen bzw. zulassen.
- 8. Der Vorstand gibt bei vorliegen von Anträgen für die Kreisversammlung eine Beschlussempfehlungen ab, berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Kreisversammlung bzw. des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen.
- 9. Vorstandsmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - Beschlussfassung über die eigene vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein,
 - Erteilung der eigenen Entlastung,
 - eigener Ausschluss aus dem Verein,
 - Vorstandsmitglieder in eigener Sache, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat,
 - wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer/einem dem Vorstandsmitglied nahe stehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad),
 - der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- 10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich innerhalb einer von dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Vertreter vorgegebenen Frist (mindestens drei Tage) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und so schnell wie möglich von allen bei der nächsten Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 11. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung schriftlich oder über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der / die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist kein Votum ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- 12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter innehaben.

- 13. Soweit es sich um den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder stv. Vorsitzenden / stv. Vorsitzende handelt, ist dieser Wechsel beim Amtsgericht anzumelden.
- 14. Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung aus der Mitgliederliste endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 15. Der Vorstand entscheidet gemäß § 8 Abs. 6 über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
- 16. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- 17. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der Stellvertreter / Stellvertreterin
 - dem / der Schriftführer / Schriftführerin
 - dem / der 1. Schatzmeister / 1. Schatzmeisterin
 - dem / der Schriftleiter / Schriftleiterin des Gumbinner Heimatbriefes
 - dem / der Leiter / Leiterin der Datenverwaltung.
 - dem/der Verantwortlichem/Verantwortlichen des Digitalen Archivs
- 2. Der geschäftsführende Vorstand ist, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, für alle Angelegenheiten der Kreisgemeinschaft zuständig, insbesondere für:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Kreisversammlung,
 - die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Kreisversammlung,
 - die Führung der laufenden Geschäfte der Kreisgemeinschaft,
 - die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - die Entscheidung über Sachzuwendungen an verdiente Mitglieder. Die Höhe der Sachzuwendung orientiert sich dabei grundsätzlich an der pro Kalenderjahr erlaubten lohnsteuerrechtlichen Grenze (LStR 73 Abs. 1- derzeit maximal 40,00 €). Bei einer Erhöhung der Grenze gilt diese automatisch,
 - die Entscheidung über eine Sachzuwendung zur Ehrung besonderer Verdienste eines Mitgliedes,
 - für Projekte kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses eine Zuwendung an Dritte geleistet werden.
 - die ordnungsgemäße Buchführung, die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
 - den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 4.
- 3. Die Mitglieder nach Absatz 1 können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandspauschale (persönlicher Ehrenamtsfreibetrag) gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung erhalten. Die Höhe der Entschädigung beschließt die Kreisversammlung.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, für Tätigkeiten für den Verein, die nicht finanziell abgegolten werden, auf Wunsch eine Spendenbescheinigung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den Schatzmeister / die Schatzmeisterin ausstellen zu lassen.
- 5. Der / die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter vertreten die Kreisgemeinschaft in der Ostpreußischen Landesvertretung. Im Verhinderungsfall kann die Vertretung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
- 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7. Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 14 – Geschäftsordnung

- 1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Kreisgemeinschaft Gumbinnen und in der Satzung nicht festgelegter Verfahren und Fragen können durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.
- 2. Neben der Geschäftsordnung können auch für einzelne Aufgaben (z.B. Schatzmeister / Schatzmeisterin) Richtlinien erlassen werden.

§ 15 - Finanzwesen

- 1. Die Schatzmeister führen nach kaufmännischen Regeln über die Einnahmen und Ausgaben einen Buchungsnachweis.
- 2. Zu jeder Vorstandssitzung ist von den Schatzmeistern eine Zwischenbilanz vorzulegen.
- 3. Die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder dem stv. Vorsitzenden / der stv. Vorsitzenden und den zutreffenden Schatzmeistern.

§ 16 - Vereinsvermögen

Das zum Vereinsvermögen gehörende Sachvermögen ist nachzuweisen. Dazu gehören:

- die Bestände des Kreisarchivs und des Bildarchivs im Stadtarchiv der Stadt Bielefeld.
- die bei den Funktionsträgern der Kreisgemeinschaft vorhandenen vereinseigenen Gegenstände und Materialien.

§ 17 - Kassenprüfung

Die für die jeweiligen Schatzmeister gemäß § 11 Ziffer 10 gewählten Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungslegung unaufgefordert und unabhängig von einander zu überprüfen. Sie haben mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres die Rechnungslegung unaufgefordert zu überprüfen und über ihre Kontrolltätigkeit für jede Kasse der Kreisversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 - Veröffentlichungen

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Kreisgemeinschaft werden im "Gumbinner Heimatbrief" und der eigenen Homepage "<u>www.kreis-gumbinnen.de</u>" veröffentlicht.
- 2. Der "Gumbinner Heimatbrief" und die eigene Homepage "<u>www.kreis-gumbinnen.de</u>" dienen außerdem der heimatlichen Betreuung und der Aufnahme vereinsinterner Mitteilungen.

§ 19 - Ausschüsse

- 1. Der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand können zur Vorbereitung von Beschlüssen oder für andere von ihnen bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.
- 2. Diese Gremien können jederzeit durch die in Absatz 1 genannten Organe aufgelöst sowie ganz oder teilweise neu besetzt werden.

§ 20 - Beschwerdeausschuss

- 1. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann vom Vorstand ein Beschwerdeausschuss eingesetzt werden. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 2. Der Beschwerdeausschuss untersucht den Beschwerdegrund und berät den Vorstand im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Nach Anhörung des Beschwerdeausschusses entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 21 - Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit der anwe-

- senden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Redaktionelle Änderungen auf Verlangen des Registergerichts und des Finanzamtes kann der geschäftsführende Vorstand selbständig vornehmen.
- 3. Anstelle fehlender Satzungserfordernisse gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die durch die Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

§ 22 - Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Kreisgemeinschaft seine Adresse, sein Alter und ggf. seine Bankverbindung als personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der Datenverwaltung und des Schatzmeisters gespeichert und ggf. aktualisiert.
- 2. Jedem Vereinsmitglied wird eine automatisch generierte Nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Kennwörter) vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im "Gumbinner Heimatbrief" und / oder auf der Homepage "www.kreis-gumbinnen.de" bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die Nichtveröffentlichung seiner Daten verlangen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied jede weitere Veröffentlichung seine Person betreffend.
- 4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit oder Änderung,
 - Sperrung seiner Daten und
 - Deaktivierung seiner Daten nach der Beendigung seiner Mitgliedschaft.
- 5. Beim Austritt oder Tod werden Nummer, Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds in der Kreisdatei deaktiviert. Gespeicherte Bankdaten werden gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen (§§ 145-147 Abgabenordnung - AO) bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 24 - Auflösung der Kreisgemeinschaft

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Kreisversammlung beschlossen werden.
- 2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der in der Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung der Kreisgemeinschaft Gumbinnen e.V. der Stiftung Gumbinnen zu übertragen. Wird die Stiftung Gumbinnen aufgelöst, so wird das Vermögen dem Ostpreußischen Landesmuseum in Lüneburg vermacht.

§ 25 - Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- 1. Diese Satzung wurde am 30. September 2023 von der Kreisversammlung angenommen.
- 2. Die Satzung erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld Rechtskraft.
- 3. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11.09.2021 in der geltenden Fassung außer Kraft.

- 1. Gestrichen wurde im § 24 Abs. 3 der bisherige Text: "Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die "Stiftung Gumbinnen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat."
- 2. und durch den neuen Abs. 3 "Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung der Kreisgemeinschaft Gumbinnen e.V. der Stiftung Gumbinnen zu übertragen. Wird die Stiftung Gumbinnen aufgelöst, so wird das Vermögen dem Ostpreußischen Landesmuseum in Lüneburg vermacht., geändert.